

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 13 Anordnung</p> <p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:</p> <p>1. Vom Regierungsrat</p> <p>a) die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden;</p> <p>b) die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke;</p> <p>c) die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten.</p> <p>2. Vom zuständigen Departement</p> <p>a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise;</p> <p>b) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte.</p>	<p>b) die Ersatzwahlen für Behörden [...] des Kantons [...];</p> <p>2. [...] <u>Von der Staatskanzlei</u></p> <p>a) die Ersatzwahlen für Behörden der <u>Bezirke und Kreise</u>;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>3. Vom Gemeinderat</p> <p>a) die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p> <p>b) die Wahlen von Abgeordneten in die Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung;</p> <p>c) die Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>4. Vom zuständigen Verbandsorgan die im Verbandsgebiet eines Gemeindeverbandes durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden am gleichen Tag statt.</p>	<p>a) die Ersatzwahlen für <u>Gemeinderäte</u>, die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;</p>	
<p>§ 29a</p> <p>4. Erster Wahlgang</p> <p>a) Wahlvorschläge</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.</p>	<p>^{1bis} Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.</p> <p>³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.</p>		
	<p>§ 29b a^{bis}) Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten</p> <p>¹ Sind bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten mehrere Stellen zu besetzen, werden die einzelnen Stellen unter Angabe des Pensums nummeriert und separat ausgeschrieben.</p>	
<p>§ 36 8. Rücktritt während der Amtsdauer</p> <p>¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies der für die Genehmigung des Wahlprotokolls zuständigen Behörde oder dem zuständigen Departement schriftlich und begründet bekannt zu geben.</p> <p>² Ein vorzeitiger Rücktritt wird auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam.</p>	<p>¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies [...] <u>dem zuständigen [...] Departement</u> oder [...] <u>der zuständigen [...] Behörde</u> schriftlich und begründet bekannt zu geben.</p> <p>² Ein vorzeitiger Rücktritt <u>bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements oder der zuständigen Behörde und wird in der Regel</u> auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.	
	Aarau Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	